

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 132/74

Beschluß des BAG vom 5. Mai 1978

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 132/74

5 (3) (2) Ta BV 18/73 Rheinland-Pfalz

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 5. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hirt und Wolfgang Schneider beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. November 1974 - 5 (3) (2) Ta BV 18/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller war seit 25. April 1972 Mitglied des aus sieben Mitgliedern bestehenden Betriebsrats der Antragsgegnerin. Er war für Fragen der Arbeitssicherheit zuständig.

Mit Schreiben vom 29. August 1972 lud die IG-Metall, Verwaltungsstelle Koblenz, zu einem "Seminar für Arbeitssicherheit" für die Zeit vom 22. - 28. Oktober 1972 nach Sprockhövel ein. Der Lehrplan des Seminars umfaßte folgende Themen:

Stand der Arbeitssicherheit:

Inwieweit ist Arbeitssicherheit eine gewerkschaftliche Aufgabe ?

Wie kann die Arbeitssicherheit erhöht werden ?

Betriebsrat und Arbeitssicherheit,

Rolle der Sicherheitsbeauftragten.

Probleme der Arbeitssicherheit:

Forderungen der Gewerkschaften,

Betriebsvereinbarungen Arbeitssicherheit.

Unfallursachen, Unfalluntersuchung.

Die rechtliche Verantwortung für die Arbeitssicherheit.

Betrieblich-organisatorische Maßnahmen zur

Erhöhung der Arbeitssicherheit.

Betriebliche Sicherheitsprogramme, Groß-,

Mittel- und Kleinbetriebe.

In seiner Sitzung vom 31. August 1972 beschloß der Betriebsrat der Antragsgegnerin, den Antragsteller zu diesem Seminar zu entsenden. Der Betriebsrat teilte dies der Werksleitung am 20. Oktober 1972 schriftlich mit, nachdem Dipl.-Ing. R bereits an der vorgenannten Betriebsratssitzung teilgenommen hatte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Antragsgegnerin erhob keine Einwendungen gegen die Teilnahme als solche und zahlte dem Antragsteller für die Zeitdauer des Seminars den Lohn weiter. Sie weigerte sich jedoch, dem Antragsteller die Auslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung in Höhe von insgesamt 353,-- DM zu erstatten.

Der Antragsteller hat vorgetragen, bei dem Seminar handele es sich um eine Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG. Da er im Betriebsrat für Fragen der Arbeitssicherheit zuständig sei, sei die Schulung auf diesem Rechtsgebiet für seine Betriebsratstätigkeit erforderlich. Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die ihm aus Anlaß des Besuchs des Seminars entstandenen Auslagen in Höhe von 353,-- DM zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Schulung von Betriebsräten nach § 37 Abs. 6 BetrVG sei, entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, nicht als Betriebsratstätigkeit im Sinne von § 40 BetrVG anzusehen. Im Gegensatz zu dem früheren Recht ergebe sich dies aus der Fassung des § 37 BetrVG 1972, in dem klar zwischen der eigentlichen Tätigkeit des Betriebsrats und der Schulung für diese Tätigkeit unterschieden werde. Hilfsweise trägt die Antragsgegnerin vor, das Seminar über Arbeitssicherheit könne wegen der Dauer, der örtlichen Lage und der Thematik nicht als Schulungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG angesehen werden. Im übrigen habe der Betriebsrat die Geschäftsleitung der Antragsgegnerin zu spät von der Veranstaltung unterrichtet. Zwischen Mitteilung und Beginn der Veranstaltung müsse eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben.

Die Antragsgegnerin wiederholt in der von ihr eingelegten Beschwerde ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszug. Sie tritt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus grundsätzlichen Erwägungen entgegen.



da die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen keine Tätigkeit im Sinne des § 40 BetrVG sei. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weiche auch von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt, nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der sich die Kammer anschließe, umfasse der Begriff "Tätigkeit" des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG auch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG, sofern Kenntnisse vermittelt würden, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich seien. Die Themen müßten einen Bezug zur Tätigkeit des Betriebsrats haben, wobei es sich sowohl um die Vermittlung von sogenannten Grundkenntnissen als auch von Spezialkenntnissen handeln könne. Diese Voraussetzungen bejaht der angefochtene Beschluß. Ein aktueller betriebsbezogener Anlaß könne für die behandelnden Fragen nicht verlangt werden, da die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz als vorbeugende Maßnahme immer aktuell und betriebsbezogen sei. Auch gegen die Dauer der Veranstaltung sei nichts einzuwenden. Schließlich sei auch kein Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit festzustellen, da die Geschäftsleitung der Antragsgegnerin in der Betriebsratssitzung vom 31. August 1972 vertreten gewesen sei, in der der Teilnahmebeschluß gefaßt worden sei. Die Antragsgegnerin habe also nicht erst durch die schriftliche Mitteilung zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung von dem Beschluß des Betriebsrats erfahren.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin das Ziel der Abweisung des Antrags weiter, während der Antragsteller und der Betriebsrat beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.



II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Der Senat vermag in den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses keinen Rechtsfehler erkennen.

1. Der Betriebsrat ist in den Vorinstanzen nicht beteiligt worden, obwohl er von Anfang an hätte beteiligt werden müssen. Da aber insoweit in der Rechtsbeschwerde keine Rüge erhoben worden ist mit der Begründung, die Beteiligung des Betriebsrats hätte zu einer weiteren Sachaufklärung mit einer möglicherweise anderen Entscheidung geführt, ist der Beschluß des Landesarbeitsgerichts und das zugrundeliegende Verfahren nicht etwa aus diesem Grunde aufzuheben (vgl. Beschluß des Ersten Senats vom 13. Juli 1977 - 1 ABR 19/75 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 83 ArbGG 1953).

2. Den verfahrensrechtlichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist nichts hinzuzufügen. Das Beschlußverfahren ist die richtige Verfahrensart.

3. Der Anregung der Rechtsbeschwerde, die Sache dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Entscheidung vorzulegen, vermag der Senat nicht zu folgen. Der für das Geschäftsjahr 1978 neu gebildete und nunmehr zuständige Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hält an der bisherigen Rechtsprechung des Ersten Senats zur Tragung von Schulungskosten durch den Arbeitgeber jedenfalls im Prinzip fest, insbesondere auch an der Auffassung, daß eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1969 (BVerwGE 34, 141) jedenfalls heute, nach Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes und des neuen Bundespersonalvertretungsgesetzes nicht (mehr) gegeben ist (a.M. Ohlgardt, DB 1974, 1722). Das hat der Erste Senat in den Beschlüssen vom 29. Januar 1974 (1 ABR 41/73, BAG 25, 482 [485 f.] = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972 unter Ziff. III 2 der Gründe) und vom 8. Oktober 1974

Hinweis: Auch die eile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

(1 ABR 72/73 , AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972, unter Ziff. III 1 der Gründe) bereits näher dargelegt (Kraft [Anm. zu AP Nr. 5 aaO] bezeichnet diese Auffassung unter II als konsequent). Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu der entsprechenden Bestimmung in § 44 Abs. 1 BPersVG 1974 ist bisher nicht bekannt geworden.

4. Auch in der Sache selbst ist die Bejahung der Kostentragungspflicht seitens des Landesarbeitsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich schon eingehend mit der Frage befaßt und sie verneint, ob etwa verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG, gegen die Tragung von Schulungskosten durch den Arbeitgeber bestünden, wenn Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durch die Gewerkschaften durchgeführt werden. Insoweit kann insbesondere auf den Beschluß des Senats vom 29. Januar 1974 (aaO, unter Ziff. III 4 und 5 der Gründe) verwiesen werden. Der Erste Senat hat dort schon ausgeführt, daß allerdings auf einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung, deren Kosten der Arbeitgeber gemäß § 40 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 BetrVG zu tragen hat, allenfalls am Rande und im geringen Umfang Themen berührt werden dürfen, die interessenpolitischen Einschlag haben. Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG seien streng von solchen für Gewerkschaftsmitglieder und -funktionäre zu trennen (aaO, Ziff. III 5 der Gründe). Selbst Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des § 37 Abs. 7 BetrVG sind nicht dazu da, allgemeines staatsbürgerliches Wissen zu vermitteln, sondern müssen mindestens im mittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben des Betriebsrats stehen (Beschluß vom 6. April 1976 - 1 ABR 96/74 -, AP Nr. 23 zu § 37 BetrVG 1972 unter III 2 der Gründe). Schließlich hat der Erste Senat auch schon entschieden, daß die Erstattung sogenannter Generalunkosten unzulässig ist, solcher Kosten also, die dem Träger der Veranstaltung ohnehin entstehen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(Beschuß vom 28. Mai 1976 - 1 ABR 44/74 - , AP Nr. 11 zu § 40 BetrVG 1972). Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Kostentragungspflicht richtete, als unbegründet zurückgewiesen (BVerfG Beschuß vom 14. Februar 1978 - 1 BvR 466/75 -, BB 1978, 499).

Der Antragsteller war im Betrieb der Antragsgegnerin für Fragen der Arbeitssicherheit zuständig. Die Probleme der Arbeitssicherheit sind ständig im Fluß und immer aktuell, ohne daß es insoweit auf einen besonderen konkreten Anlaß ankommt. Das hat der angefochtene Beschuß zu Recht ausgeführt und auch der Erste Senat bereits in einem nichtveröffentlichten Beschuß entschieden (Beschuß vom 15. Mai 1975 - 1 ABR 108/73 -). Fragen der Arbeitssicherheit gehören zu den wichtigsten Aufgaben auch des Betriebsrats (vgl. § 87 Abs. 1 Nr. 7, § 88 Nr. 1, § 89 BetrVG und die zusammenhängende Darstellung des betrieblichen Arbeitsschutzes bei Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., Vor § 89). Die Schulung jedenfalls eines von sieben Mitgliedern des Betriebsrats über dieses wichtige, umfangreiche und in zahlreichen Vorschriften verstreute Aufgabengebiet ist als "erforderlich" im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG anzusehen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu insbesondere die Beschlüsse vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 -, AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972 und 8. Oktober 1974 - 1 ABR 72/73 -, AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972), insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Veranstaltung, bestehen keine Bedenken, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls zu Recht ausführt. Daß einzelne Themen auch unter gewerkschaftlichen Gesichtspunkten behandelt wurden, ist im Gesamtzusammenhang unerheblich. Gerade Fragen der Arbeitssicherheit sind weitgehend interessenneutral.



Arbeitgeber und Betriebsrat sind insbesondere auf diesem Gebiet kraft zahlreicher Einzelvorschriften und auch der Generalklausel des § 2 Abs. 1 BetrVG zur vertrauensvollen Zusammenarbeit aufgerufen. Spezielle Einwendungen gegen die Höhe der Kosten hatte die Antragsgegnerin nicht erhoben.

Schließlich ist auch den nicht angegriffenen Feststellungen und Wertungen des angefochtenen Beschlusses beizutreten, die Antragsgegnerin habe bereits aufgrund der Teilnahme des Dipl.-Ing. R an der Betriebsrats-sitzung vom 31. August 1972 von der vorgesehenen Seminarteilnahme des Antragstellers erfahren, also rechtzeitig.

Nach alledem muß die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Hirt

Dr. Leinemann

Wolfgang Schneider

Dr. Rösler

